

Teilrevision**Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO)****I.**

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert
(Änderungen *kursiv*):

4. Kapitel: Die Stimmberechtigten**Variante 1****Art. 36** Obligatorische Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab:

- a. bis f. (unverändert)
- g. das Budget und die Steueranlage;
- h. bis l. (unverändert)

Variante 2**Art. 36** Obligatorische Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab:

- a. bis f. (unverändert)
- g. das Budget und die Steueranlage, *sofern eine Änderung der Steueranlage beantragt wird;*
- h. bis l. (unverändert)

Art. 37

Fakultative Volksabstimmung

- a.-c. (unverändert)
- d. *(neu)* das Budget und die Steueranlage, unter Vorbehalt von Artikel 36 Buchstabe g

5. Kapitel: Stadtrat**3. Abschnitt: Zuständigkeiten****Art. 52** Nachkredite

¹ (unverändert)

² Der Stadtrat beschliesst Nachkredite von mehr als 200 000 Franken zu Globalkrediten *der Dienststellen*.

Art. 54 Budget

¹ Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich *das Budget*. *Dieses enthält einen Globalkredit je Dienststelle*.

² Er berät den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Dieser enthält insbesondere

- a. die strategischen Eckwerte der Finanzplanung;
- b. die finanzielle Planung des Gemeinderats;
- c. die Planungen der Direktionen und Dienststellen;
- d. die übergeordneten Ziele je Dienststelle;
- e. die Planungen der Sonderrechnungen.

³ Er kann die strategischen Eckwerte der Finanzplanung gemäss Absatz 2 Buchstabe a mit Beschluss ändern oder ergänzen. Die übrigen Inhalte des AFP nimmt er zur Kenntnis.

⁴ Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.

Art. 55 Die Gemeinderechnung

¹ Der Stadtrat genehmigt den Jahresbericht *mit Einschluss der Jahresrechnung*.

² Er nimmt Kenntnis vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans.

Art. 56 Aufsicht über die Stadtverwaltung

¹ (unverändert)

² Für die Wahrnehmung seiner Aufsicht verfügt der Stadtrat namentlich über folgende Mittel:

- a. Diskussion der Legislaturrichtlinien und des Aufgaben- und Finanzplans;
- b. (unverändert)
- c. (unverändert)
- d. Überwachung der Verwaltung durch die *dafür zuständigen Kommissionen*;
- e. Einsetzung *einer parlamentarischen Untersuchungskommission oder einer anderen nichtständigen Kommission*).

³ Beschlüsse des Gemeinderats oder von Verwaltungsstellen können vom Stadtrat nicht aufgehoben werden.

Art. 58 Berichte des Gemeinderats

¹ Der Stadtrat nimmt von den Berichten Kenntnis, die der Gemeinderat ihm unterbreitet.

² Er kann den Berichten ~~in einer eigenen Erklärung~~ zustimmen oder ~~diese~~ sie ablehnen.

³ *(neu)* Er kann dazu Planungserklärungen abgeben. Der Gemeinderat begründet seine Haltung, wenn er von einer Planungserklärung abweicht.

4. Abschnitt: Parlamentarische Vorstösse

Art. 59 Motion

Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme ~~im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats~~ zu treffen. ~~Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.~~

Art. 59a (neu) Finanzmotion

Die Finanzmotion beauftragt den Gemeinderat, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan eine bestimmte finanzseitige Massnahme vorzusehen.

5. Abschnitt: Geschäftsgang

Art. 66 Abstimmungen und Wahlen

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt.

² und ³ (unverändert)

6. Abschnitt: Kommissionen

Art. 71 Grundsatz

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte

- a. *eine oder mehrere ständige Kommissionen für die Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht (Aufsichtskommissionen);*
- b. *ständige oder nichtständige Kommissionen für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte.*

Art. 71a Vertretung der Parteien

¹ *Der Stadtrat berücksichtigt bei der Bestellung der Kommissionen die Stärke der Parteien und Wählergruppen im Rat angemessen.*

² *Er regelt die Vertretung der Parteien oder anderen Wählergruppen in den Kommissionen im Geschäftsreglement.*

³ *Er kann Minderheiten einen über das kantonale Recht hinausgehenden Vertretungsanspruch einräumen und namentlich vorsehen, dass sich dieser Anspruch aufgrund der Gesamtzahl aller Kommissionssitze berechnet.*

Art. 71b

(aufgehoben)

Art. 72 Aufsichtskommissionen

¹ *Die für die Aufsicht eingesetzten Kommissionen führen die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Gemeinderats und der Verwaltung sowie der städtischen Anstalten.*

² *Der Stadtrat kann den Kommissionen weitere Aufgaben zuweisen.*

Art. 72a

(aufgehoben)

Art. 72b

(aufgehoben)

Art. 72c

(aufgehoben)

Art. 72d

(aufgehoben)

Art. 72e

(aufgehoben)

Art. 73 Ausführungsbestimmungen

¹ *Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Kommissionen im Geschäftsreglement.*

² *Er regelt darin namentlich*

- a. *die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, die Zuständigkeiten und die Organisation der ständigen Kommissionen;*
- b. *die Möglichkeit der Kommissionen, Ausschüssen oder einzelnen Kommissionsmitgliedern selbständige Entscheidungsbefugnisse zu übertragen;*
- c. *die Informations- und Einsichtsrechte und das weitere Zusammenwirken mit dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung.*

Art. 74

(aufgehoben)

Art. 76

(aufgehoben)

Art. 77

(aufgehoben)

Art. 78

(aufgehoben)

Art. 79

(aufgehoben)

Art. 80

(aufgehoben)

6. Kapitel: Gemeinderat

Art. 94a Budget

¹ *Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf. Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktgruppen zu.*

² *(unverändert)*

³ *Er setzt die dafür erforderlichen Führungsinstrumente ein und sorgt dafür, dass die Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst. ~~Personendaten werden in der Regel nach Geschlecht getrennt ausgewiesen.~~*

Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (*aufgehoben*)

³ Er unterbreitet dem Stadtrat *insbesondere* folgende Berichte:

- a. *die Finanzstrategie mindestens alle acht Jahre oder bei wesentlichen Änderungen;*
- b. *die Legislaturrichtlinien;*
- c. *den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Legislatur, mit Stand der Massnahmenerfüllung zur Verwirklichung der festgelegten Ziele;*
- d. *den Aufgaben- und Finanzplan gleichzeitig mit dem Budget;*
- e. *den Jahresbericht.*

⁴ (unverändert)

Art. 101a Jahresbericht

¹ *Der Gemeinderat erstellt den Jahresbericht.*

² *Dieser besteht aus:*

- a. *dem Geschäftsbericht des Gemeinderats;*
- b. *der Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen;*
- c. *der Jahresrechnung;*
- d. *der Berichterstattung über die Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen.*

³ *Die Jahresrechnung richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2).*

Art. 102 Ausgaben

¹⁻² (unverändert)

³ Der Gemeinderat beschliesst:

- a. (unverändert)
- b. Nachkredite zu Globalkrediten *der Dienststellen* bis zum Betrag von 200 000 Franken.

10. Kapitel: ~~Neue Stadtverwaltung Bern~~, Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung

2. Abschnitt: Geltung des kantonalen Rechts

Art. 135 Führung des Finanzhaushalts

¹ Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht zu führen.

² *Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.*

2. Abschnitt: ~~Neue Stadtverwaltung Bern~~

Art. 135a

(*aufgehoben*)

Art. 135b

(*aufgehoben*)

3. Abschnitt: Ausgabenbeschlüsse und Kredite

Art. 139 Globalkredite

¹ Globalkredite der Dienststellen decken *den Konsumaufwand* ab, *der* während eines Rechnungsjahres anfällt.

² (unverändert)

³ Globalkredite werden in Form von Nettokrediten (*Aufwände* abzüglich Erträge) *pro Dienststelle* beschlossen

6. Abschnitt: Bedeutung des Budgets

Art. 148

¹ Ist das *Budget* rechtskräftig beschlossen, wird der Gemeinderat ermächtigt, im Rahmen der beschlossenen Vorgaben über die entsprechenden Globalkredite zu verfügen.

² Ohne rechtskräftiges *Budget* dürfen nur Verpflichtungen für gebundene und ihnen gleichgestellte Ausgaben eingegangen werden. Neue Vorhaben, für welche ein Ausgabenbeschluss bereits vorliegt, mit deren Umsetzung aber noch nicht begonnen wurde, bleiben gesperrt.

Art. 150 Spezialfinanzierung

¹ Für die Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens und für die Denkmalpflege werden Spezialfinanzierungen gebildet. Ihnen werden die im ~~Produktgruppen-~~ ~~per~~ Budget für diese Zwecke enthaltenen Mittel zugewiesen.

² (unverändert).

Art. 44, 49, 53, 61, 62, 71, 74, 82, 95, 100

Im gesamten Erlass wird der Begriff «*Geschäftsordnung*» durch «*Geschäftsreglement des Stadtrats*» ersetzt.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, 21. Oktober 2021

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident

08.11.2021

X *K. Rügsegger*

Signiert von: Kurt Rügsegger (Qualified Signature)

Die Ratssekretärin

08.11.2021

X *N. Bischoff*

Signiert von: Nadja Bischoff (Qualified Signature)